

ZH_OBERGERICHT VB210002 vom 2. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB210002

FR: ZH_OBERGERICHT VB210002 du 2 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT VB210002 del 2 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2020 erhob A. _____ (fortan: Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Winterthur eine Beschwerde gegen das Betreibungsamt B: _____ (fortan: Beschwerdegegner) und machte zusammengefasst geltend, im Rahmen seiner Ausweisung aus der Wohnung an der C. _____ - strasse ... in B. _____ habe dieses Sachen weggebracht, welche er weiterhin benötige und daher zurückfordere (act. 4/1). Nach durchgeführter Vernehmung (act. 4/2) trat das Bezirksgericht Winterthur mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (Geschäfts-Nr. CB200017-K) auf die Beschwerde infolge verspäteter Geltendmachung nicht ein, erwog aber gleichzeitig, dass die Beschwerde im Falle eines Eintretens auf diese auch in der Sache abzuweisen gewesen wäre (act. 3).

E. 2

Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung des Bezirksgerichts Winterthur (act. 3 Dispositiv-Ziffer 4) erhob der Beschwerdeführer gegen den Beschluss vom 16. Dezember 2020 mit Eingabe vom 29. Dezember 2020 (Datum Poststempel: 4. Januar 2021) bei der Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich Beschwerde (act. 2). Die II. Zivilkammer legte in der Folge das Verfahren Geschäfts-Nr. PS210002-O an und überwies die Eingabe nach einer Prüfung der Sach- und Rechtslage samt den bereits beigezogenen vorinstanzlichen Akten zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (act. 1). Diese eröffnete das Verfahren Geschäfts-Nr. VB210002-O.

E. 3

Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei sofort unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme des Beschwerdegegners verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf

- 3 - die Vorbringen des Beschwerdeführers ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

E. 4

Das Bezirksgericht Winterthur ist vorliegend auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten (act. 3 Dispositiv-Ziffer 1). Dies mit der Begründung, dass die letzte anfechtbare Amtshandlung des Beschwerdegegners vom 14. September 2020 datiere, die Beschwerde aber nicht innert der in § 83 Abs. 1 GOG vorgesehenen Frist von zehn Tagen erhoben, sondern erst am 7. Oktober 2020 der Post übergeben worden sei (act. 3 S. 2). Der

Beschwerdeführer unterlässt es in der Beschwerdeschrift, sich mit diesen Vorbringen und dem damit einhergehenden Nichteintretensentscheid des Bezirksgerichts auseinanderzusetzen. Weder macht er geltend, seine Beschwerde sei rechtzeitig, d.h. innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erhoben worden, noch legt er dar, weshalb der Entscheid des Bezirksgerichts, auf seine Beschwerde nicht einzutreten, fehlerhaft gewesen sein soll. Vielmehr beschränkt er seine Ausführungen auf die Eventualbegründung des Bezirksgerichts zur Sache, d.h. zum Ablauf der Ausweisung. Das Bezirksgericht erwog diesbezüglich, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen selbst im Falle eines Eintretens auf die Beschwerde nicht hätte durchzudringen vermögen, zumal sich aus dem vom Beschwerdegegner geschilderten Ablauf der Wohnungsräumung ergebe, dass dieser über seine Amtspflichten hinaus bemüht gewesen sei, dem Beschwerdeführer bei der Ausweisung Ersatzmöglichkeiten im Sinne einer vorübergehenden Lagerung eines Teils seines Hausrates anzubieten. Der Beschwerdegegner habe verhältnismässig und sehr dienstleistungsorientiert gehandelt (act. 3 S. 4 f.). Diese Erwägungen des Bezirksgerichts erfolgten lediglich ergänzungshalber, d.h. eventualiter als zusätzliche bzw. "selbst-wenn" Begründung, ohne Eingang ins Dispositiv (Entscheidformel) zu finden. Dementsprechend konnten sie auch nicht angefochten werden. Der Beschwerdeführer hat somit

- 6 - seine Beschwerde zwar begründet, seine Ausführungen aber auf die nicht anfechtbare Eventualbegründung des Bezirksgerichts gerichtet bzw. keine Ausführungen zum anfechtbaren Nichteintretensentscheid und zu den damit zusammenhängenden Erwägungen des Bezirksgerichts gemacht. Insoweit vermag er mit seinen Ausführungen nicht zu überzeugen, weshalb seine Beschwerde abzuweisen ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.